



## **Merkblatt über die Aufnahme eines Schiffes in das Schiffsregister Basel-Stadt**

### **1. Zweck und Nutzen**

Das Grundbuch Basel-Stadt ist zuständig für die Führung des kantonalen Schiffsregisters (Art. 1 Abs. 1 Schiffsregisterverordnung, SR 747.111). Das folgende Merkblatt soll einen Überblick über die Führung des Registers, die Aufnahmemöglichkeiten und die notwendigen Anmeldebelege vermitteln, wobei jeweils auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird.

### **2. Allgemeines**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Schiffsregisterverordnung gilt für die Führung des Schiffsregisters die Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV, SR 211.432.1), soweit das Bundesgesetz über das Schiffsregister (Schiffsregistergesetz, SR 747.11) und die Schiffsregisterverordnung (SR 747.111) nichts anderes bestimmen.

Ähnlich wie das eidgenössische Grundbuch enthält das Schiffsregister unter anderem ein Hauptbuch, ein Tagebuch und ein Eigentümerverzeichnis (Art. 4 Abs. 1 Schiffsregisterverordnung).

Im Register eingetragene Schiffe werden wie Grundstücke behandelt. So bedarf es für den Eigentumserwerb der Eintragung im Register und es ist möglich, das Schiff mit Pfandrechten zu belasten.

### **3. Obligatorische Aufnahme von Binnenschiffen (Art. 4 Abs. 1-3 Schiffsregistergesetz)**

#### **I. Kumulative Voraussetzungen**

- a) Eigentümer mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz;
- b) Gewerbmässige Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Rhein unterhalb Rheinfeldens, seinen Nebenflüssen und Seitenkanälen;
- c) Mindestens 20 t Tragfähigkeit oder 10 m<sup>3</sup> Wasserverdrängung.

Ein Rheinschiff wird jedoch nur aufgenommen, wenn die Rheinschiffverkehrsbehörde (Schweizerische Rheinhäfen, in Basel) eine Bescheinigung ausstellt (Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 Schiffsregistergesetz).

Zur Information über die Erlangung der erwähnten Bescheinigung dient der Leitfaden der Schweizerischen Rheinhäfen:

[Microsoft Word - 20240618 Leitfaden Schiffsregistrierung\\_final - Kopie \(port-of-switzerland.ch\)](#)

## **II. Anforderungen an die Anmeldebelege**

- a) Anmeldeformular Neuanmeldung: [Microsoft Word - 20240620\\_Formular\\_Eigentümer\\_final - Kopie \(port-of-switzerland.ch\)](#), mit Firma-Unterschriftsbeglaubigung oder Ausweiskopie(n) und Kopie eines beglaubigten, aktuellen (maximal 6 Monate) Handelsregistrauszuges;
- b) Eigentumsnachweis (z. B. Kopie Kaufvertrag oder Bauvertrag mit Übergabeprotokoll);
- c) Streichungsbescheinigung im Original des bisherigen Schiffsregisters oder Bestätigung, dass das Schiff in keinem anderen Register eingetragen war (Letzteres ist im Formular Neuanmeldung integriert);
- d) Beglaubigter Handelsregistrauszug in Kopie (maximal 6 Monate alt);
- e) Kopie gültiges (vorläufiges) Schiffsattest;  
Bei Neubauten, die noch über kein vorläufiges Schiffsattest verfügen: Zusicherung der Ausstellung eines Schiffsattests durch Schiffsuntersuchungskommission (jedoch Anmeldung erst möglich, wenn das vorläufige Schiffsattest innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden kann);
- f) Kopie Eichschein;
- g) Aktuelles Firmenorganigramm;
- h) Anstellungsverträge und Pflichtenhefte;
- i) Mietvertrag mit Grundrissplan.

## **4. Fakultative Aufnahme von Binnenschiffen (Art. 5 Schiffsregistergesetz)**

Die fakultative Aufnahme gilt für Schiffe, die nicht zur gewerbsmässigen Beförderung von Gütern oder Personen verwendet werden.

### **I. Kumulative Voraussetzungen**

- a) Eigentümer mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz (Art. 4 Abs. 1 lit. a Schiffsregistergesetz);
- b) Mindestens 10 t Tragfähigkeit oder 5 m<sup>3</sup> Wasserverdrängung (Art. 5 Abs. 1 Schiffsregistergesetz);
- c) Verwendung des Schiffes auf dem Rhein, unterhalb Rheinfeldens, seinen Nebenflüssen und Seitenkanälen (Art. 4 Abs. 1 lit. b Schiffsregistergesetz).

### **II. Anforderungen an die Anmeldebelege**

- a) Antragsformular zur Aufnahme (erhältlich beim Schiffsregister Basel-Stadt) mit Unterschriftsbeglaubigung oder Ausweiskopie;

- b) Eigentumsnachweis (z. B. Kopie Kaufvertrag oder Bauvertrag mit Übergabeprotokoll);
- c) Streichungsbescheinigung im Original des bisherigen Schiffsregisters oder Bestätigung, dass das Schiff in keinem anderen Register eingetragen war (Letzteres ist im Antragsformular integriert);
- d) Nachweis des schweizerischen Wohnsitzes (Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde, nicht älter als 6 Monate);
- e) Gültiges Rheinschiffsattest, gültiger Schiffsausweis oder aktuelle Betriebsfähigkeitsbestätigung.

## **5. Schiffe, die zur Zeit der Anmeldung noch im Ausland registriert sind (Art. 15 Schiffsregistergesetz)**

### **1. Schritt: Bedingte Aufnahme**

Ist ein Schiff noch im Ausland registriert, kann es auf Antrag vorerst bedingt in das kantonale Schiffsregister aufgenommen werden.

Es gelten die gleichen Anforderungen an die Anmeldebelege wie oben (siehe Ziffer 3. II.), jedoch ohne die Streichungsbescheinigung des bisherigen Registers. Falls vorhanden, muss das Übergabeprotokoll eingereicht werden.

### **2. Schritt: Definitive Aufnahme**

Nach der Streichung im ausländischen Register ist – unter Vorlage der Original-Streichungsbescheinigung – erneut eine Anmeldung beim Schiffsregister vorzunehmen, damit das Schiff definitiv in das Register aufgenommen wird.

Die Wirkung der Eintragungen wird auf den Zeitpunkt der Streichung des Schiffes im bisherigen Register zurückbezogen.

Das Schiffsregister Basel-Stadt behält sich vor, im Rahmen einer Anmeldung weitere Unterlagen und Angaben einzufordern. Ebenso können – bei der gewerbsmässigen Beförderung – die Schweizerischen Rheinhäfen weitere Unterlagen im Rahmen der Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung nach Art. 4 Abs. 2 und 3 Schiffsregistergesetz verlangen.

Für allfällige Fragen steht das Schiffsregister Basel-Stadt gerne zur Verfügung.